



RAHMENVERTRAG

„Landhausküche“

Los []

abgeschlossen zwischen

Land Niederösterreich

p.A.

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD 3)

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

(im Folgenden kurz „Auftraggeber“ oder „Land NÖ“)

und

[]

FN []

[]

(im Folgenden kurz „Auftragnehmer“)

[Anmerkung: grau markierte Felder werden bei Abschluss des Rahmenvertrags ergänzt bzw. entsprechend dem Angebot des Bieters angepasst]



INHALTSVERZEICHNIS

1.	RAHMENBEDINGUNGEN UND VEREINBARUNGSZWECK	3
2.	VEREINBARUNGSGRUNDLAGEN	3
3.	AUFTRAGNEHMER	3
4.	SUBUNTERNEHMER	4
5.	LAUFENDER INFORMATIONSAUSTAUSCH	5
6.	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS.....	5
7.	VERGÜTUNG	9
8.	GEWÄHRLEISTUNG	11
9.	HAFTUNG	11
10.	VEREINBARUNGSDAUER UND -AUFLÖSUNG	12
11.	DATENSCHUTZ, TREUEPFLICHT UND GEHEIMHALTUNG	13
12.	ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN AUS DER VEREINBARUNG	15
13.	AUFRECHNUNGSVERBOT	15
14.	ZESSIONS- UND VERPFÄNDUNGSVERBOT	15
15.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	15
16.	SCHADLOSHALTUNG WEGEN VERKÜRZUNG ÜBER DIE HÄLFTE (laesio enormis)	15
17.	SONSTIGES.....	15



1. RAHMENBEDINGUNGEN UND VEREINBARUNGSZWECK

1.1. Ausgangslage

Der Auftraggeber hat im Rahmen eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich gem. § 31 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 (BGBl I 65/2018 idgF, in der Folge „BVerG“) den Auftragnehmer als Billigstbieter ausgewählt und mit ihm den gegenständlichen Rahmenvertrag „NÖ Landhausküche“ (in der Folge „Rahmenvertrag“) abgeschlossen.

Der gegenständliche Rahmenvertrag wird für das Los [] abgeschlossen.

Ziel und Zweck dieses Vertrages und damit gemeinsames Ziel von Auftraggeber und Auftragnehmer ist die Belieferung des Auftraggebers mit [] in ausschließlicher BIO Qualität.

2. VEREINBARUNGSRUNDLAGEN

Die Grundlagen des Rahmenvertrags sind in nachstehender Reihenfolge

- die Zuschlagserteilung;
- der vorliegende Rahmenvertrag einschließlich der im Zuge des Vergabeverfahrens erfolgten Änderungen;
- die weiteren Ausschreibungsunterlagen, einschließlich Beilagen, Anlagen und Anfragebeantwortungen;
- das Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren vom [].2026;
- die einschlägigen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (idF: UGB);
- die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (idF: ABGB);
- die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des DSG 2018;
- sämtliche derzeit gültige bundes- und landesgesetzliche Vorschriften und Verordnungen;
- einschlägige europäische Normen und alle einschlägigen ÖNORMEN, soweit sie die zu erbringende Lieferung betreffen und nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

Im Fall von Widersprüchen gelten die Vertragsgrundlagen in der oben angeführten Reihenfolge. In den einzelnen Kategorien gehen die zeitlich jüngeren Dokumente den zeitlich älteren Dokumenten vor.

Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht. Insbesondere sind Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen bzw. Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil.

3. AUFTRAGNEHMER

Der Auftragnehmer hat bereits mit Abgabe seines Angebots und damit auch für die Dauer der Vereinbarung bestätigt, dass

- er alle Vereinbarungsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist;
- seine Preisermittlung und Angebotserstellung auf all diesen Vereinbarungsgrundlagen und Vereinbarungsbestandteilen beruhen, und
- er über alle Mittel verfügt, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der ausgeschriebenen Lieferungen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer gilt im Rahmen dieser Vereinbarungen als Generalunternehmer. Sämtliche für die Einhaltung der Leistungsfristen wichtigen Koordinationsaufgaben mit dem Auftraggeber oder



allfälliger für die ordnungsgemäße Erfüllung des Leistungsgegenstandes notwendiger Dritter (z.B. Subunternehmer des Auftragnehmers) übernimmt der Auftragnehmer.

4. SUBUNTERNEHMER

Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keiner zusätzlichen bzw. anderen als der im Angebot angeführten Subunternehmer gem. Subunternehmerliste oder anderer Unternehmer iSd § 86 BVergG zur Vertragserfüllung bedienen.

Der Auftragnehmer hat jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht in der Subunternehmerliste angeführten Subunternehmers dem Auftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise (insb. aktueller Firmenbuchauszug, letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt, letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde, Befugnisnachweis) mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung des Auftraggebers ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gem. dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gem. dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig abgeschlossen, so wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der First gem. dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen im Hinblick auf die kommerziellen Aspekte im konkreten Einzelauftragsfall zur Einsicht vorzulegen.

Verletzt der Auftragnehmer eine der vorliegenden Bestimmungen, hat der Auftragnehmer je Einzelfall einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe von EUR 2.000,-. Kommt es zu einer Verarbeitung personenbezogener, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Daten durch einen nicht genehmigten Subunternehmer od. Sub-Subunternehmer, erhöht sich die Vertragsstrafe auf EUR 5.000,-.

Der Auftragnehmer haftet gem. § 1313a ABGB für seine Subunternehmer gem. den Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen dieses Vertrages. Der Auftragnehmer hat im Innenverhältnis zu den Subunternehmern die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gem. diesen vertraglichen Bedingungen nachweislich schriftlich zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer über einen entsprechenden Haftungsstock für die von ihnen übernommenen oder zu übernehmenden Leistungen verfügen, z.B. durch Nachweis aufrechter Haftpflichtversicherungen mit ausreichender Deckung oder durch Vorlage abstrakter, unwiderruflicher und von im EWR niedergelassenen namhaften Kreditinstituten ausgestellten oder akzeptierten Bankgarantien während ihrer Leistungserbringung und für die Dauer der übernommenen Gewährleistungs- und Haftungszeiträume.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm definierten Teilleistungen, die von einem Subunternehmer erbracht werden sollen, in sich abgeschlossen und vollständig sind, sodass die Leistungserbringung durch den Subunternehmer in sich schlüssig, vollständig und stimmig ist und vom



Auftraggeber ohne weitere Anpassungen in einen konkreten Auftrag zu einem sinnvollen Ganzen zusammengeführt werden kann.

5. LAUFENDER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Vertragspartner werden sich über den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen (z.B. Insolvenz eines Zulieferanten, Ausfall der Produktion, Innovationen bei Produkten, Änderungen in der Unternehmensstruktur) laufend informieren und austauschen. Sobald für den Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist nachweislich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über sämtliche mit der Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung zusammenhängenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, so hat diese dem Auftraggeber im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflichten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Eine allfällige Sachkunde des Auftraggebers bzw. dessen sachkundige Beratung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Mitteilungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten.

6. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

6.1. Leistungsgegenstand und -umfang

Der Auftragnehmer hat die im Preisblatt (Beilage ./1) festgelegten und vom Auftragnehmer angebotenen Mengen an den in Punkt 6.5. angeführten Erfüllungsort zu liefern. Die im Preisblatt (Beilage ./1) angegebenen Mengen entsprechen dem voraussichtlichen Bedarf des Auftraggebers für ein Vertragsjahr (12 Monate). Die tatsächlich bestellten Mengen können daher von den angegebenen, geschätzten Gesamtjahresmengen abweichen.

Der Auftraggeber wird die im Preisblatt (Beilage ./1) genannten Waren während der ersten beiden Vertragsjahre zumindest im Ausmaß von 70% abnehmen. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den Auftragswert (Verhältnis des Umsatzes für die tatsächlich gelieferten Produkte zum Umsatz bei Zugrundelegung der geschätzten Mengen). Ein Anspruch auf Abnahme und Vergütung darüber hinaus gehender Mengen besteht nur dann, wenn diese vom Auftraggeber tatsächlich bestellt und vom Auftragnehmer geliefert werden.

Sollte sich während der Vertragslaufzeit der Wunsch nach einer (unwesentlichen) Änderung des Liefersortiments ergeben, kann das Liefersortiment durch zusätzlich nicht im Preisblatt (Beilage ./1) genannte Fleisch- und Wurstwaren erweitert werden. Derartige Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung beider Vertragspartner.

6.2. Leistungsabruf/Bestellungen

Alle Einzellieferungen werden auf Grundlage der Bedingungen dieses Rahmenvertrags abgerufen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Laufzeit des Rahmenvertrags nach freier Wahl Einzelbestellungen in unterschiedlicher Art und Menge vorzunehmen. Bestellungen können unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluss und bis zum letzten Tag der Laufzeit des Rahmenvertrags erteilt werden.



In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen. Zuschriften ohne diese Angaben werden mangels Zuordnungsmöglichkeit nicht bearbeitet und gelten als nicht anerkannt.

Die einzelnen Lieferungen erfolgen täglich, zu den vom Auftraggeber festgelegten Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr oder auf Abruf bzw. Bestellung des Auftraggebers.

Die Fleisch- und Wurstwaren sind in der vom Auftraggeber bestellten Form zu liefern. Verpackungsmaterial ist täglich und auf Abruf des Auftraggebers von den Lieferorten (Punkt 6.4 des Rahmenvertrags) abzuholen.

Die Einzelbestellungen können nach Wahl des Auftraggebers per Fax, E-Mail oder telefonisch übermittelt werden. Erfolgt eine Bestellung telefonisch, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich per Fax oder E-Mail zu bestätigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss des Rahmenvertrags, schriftlich jene Stelle bekannt zu geben, bei der der Auftraggeber die Fleisch- und Wurstwaren bestellen kann. Sollte sich während der Laufzeit des Rahmenvertrags diese Stelle, die Anschrift, die Faxnummer oder die E-Mail-Adresse ändern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber umgehend bekannt zu geben.

6.3. Lieferungen/Lieferfristen

Die Lieferung hat jedenfalls jeweils ohne Verrechnung von Zuschlägen (z.B. Transport-, Versand- oder Verpackungskosten) frei Haus Erfüllungsort zu erfolgen, und zwar innerhalb von zwei Werktagen ab Bestelleingang an allen Werktagen.

Änderungen von Lieferfristen können nur im Einvernehmen mit und nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber vorgenommen werden.

Der Auftraggeber kann im Ausnahmefall ohne Angabe von Gründen auch kürzere Lieferfristen oder Lieferungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen festlegen, wenn das die jeweilige Verbrauchssituation erfordert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, innerhalb entsprechend kürzeren Fristen, gegebenenfalls auch innerhalb von 12 Stunden zu liefern. Die Lieferung innerhalb von 12 Stunden oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen betrifft daher Ausnahmefälle, wie Veranstaltungen, deren Bedarf für den Auftraggeber nicht vorhersehbar ist.

Zu erwartende Verzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich (Fax oder E-Mail) mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Überschreitung der Lieferfrist (Verzug) zu vermeiden. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Überschreitung einer Lieferfrist von der Bestellung zur Gänze oder teilweise ohne Setzen einer Nachfrist zurückzutreten.

Der Auftraggeber ist bei Lieferverzug

- nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist,
- sowie in dringenden Fällen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch ohne Nachfristsetzung

berechtigt – ohne dass es der gesonderten Zustimmung des Auftragnehmers bedarf – die benötigten Waren bei einem dritten Unternehmen nach Wahl des Auftraggebers zu beschaffen („Deckungskauf“) und dem Auftragnehmer die Differenzkosten in Rechnung zu stellen. Der Ersatz dieser Differenzkosten schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und der für den Verzug allenfalls gebührenden Pönale nicht aus.



Lieferfristen können im Einzelfall vom Auftraggeber angemessen verlängert werden, wenn die Ursache der Verzögerung (Behinderung des Auftragnehmers) vom Auftraggeber zu vertreten ist oder auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse zurückzuführen ist. Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt.

Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere Naturereignisse (einschließlich Erdbeben), Streiks, Aussperrungen, Unruhe, zivile Proteste, Kriegshandlungen, Epidemien (einschließlich Ausbrüche übertragbarer Krankheiten und öffentliche Gesundheitsnotfälle), behördliche Vorschriften, die nachträglich erlassen werden, Feuer, Kommunikationsleistungsausfälle, Stromausfälle oder andere Katastrophen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt nach den einschlägigen Gesetzen als solche identifiziert, deklariert oder akzeptiert wurden oder nicht.

6.4. Erfüllungsort

Der Auftrag gilt nur bei Lieferung an den in der Bestellung angeführten Erfüllungsort

NÖ Landhausküche, Landhausplatz 1, Haus 11, 3109 St. Pölten

als erfüllt.

6.5. Lieferqualität

Der Auftragnehmer hat die bestellten Fleisch- und Wurstwaren in nachstehender Mindestqualität zu liefern:

Die Waren sind nach den in diesem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen in einwandfreiem Zustand zu liefern.

Alle Fleisch- und Wurstwaren müssen in einem registrierten Zerlegebetrieb oder in einer Zerlegeabteilung eines Fleischverarbeitungsbetriebs zerlegt worden sein und sind ausschließlich „frisch“ zu liefern. Das Fleisch ist entsprechend dem „Österreichischen Lebensmittelbuch“ Kapitel 14 und der AMA-Fleischteilstücke-Definition zerlegt und geschnitten zu liefern. Die Kalibrierungsvorgabe erfolgt durch den Auftraggeber bei der Bestellung.

Der Auftragnehmer darf Tiefkühlware nur nach ausdrücklicher Bestellung des Auftraggebers liefern.

Die bestellten Waren haben zum Zeitpunkt ihrer Lieferung einen Haltbarkeit von zumindest 7 Tagen und zwei Drittel der möglichen Ablauf- (Aufbrauch-)Frist bei geschnittener, gewürfelter und faschierter Ware aufzuweisen. Der Auftraggeber kann jede Ware, deren Mindesthaltbarkeitsdauer unter der oben festgelegten Restlaufzeit liegt, an den Auftragnehmer kostenfrei retournieren.

Der Auftragnehmer hat für aufgelegte, geschnittene Fleisch- und Wurstwaren zwingend Zwischenlagen zu verwenden.

Der Auftragnehmer hat die Fleisch- und Wurstwaren in einer Vakuumverpackung zu liefern.

Der Auftragnehmer hat im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zwingend die geltenden HACCP Richtlinien einzuhalten und auf Aufforderung des Auftraggebers die entsprechenden Qualitätssicherungsnachweise entsprechend vorzulegen. Sollte eine im Zuge des Vergabeverfahrens erfolgte Zusage des Auftragnehmers in diesem Zusammenhang nicht (weiter) bestehen, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer je Einzelfall einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe von EUR 5.000,-.



Die gelieferten Waren haben den österreichischen Lebensmittelvorschriften und den in Österreich unmittelbar anzuwendende gemeinschaftsrechtliche Lebensmittelvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat insbesondere Bestimmungen gem. Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), der Allergeninformationsverordnung und des „Codex Alimentarius Austriacus“ (Österreichisches Lebensmittelbuch) einzuhalten.

Die bestellten Produkte sind sachgemäß zu verpacken und zu transportieren, sodass Schäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind auf den dafür erforderlichen Umfang zu beschränken; umweltfreundliche Verpackungen sind zu verwenden.

Überverpackungen oder sonstige Umhüllungen dürfen weder verschmutzt noch defekt sein. Jedenfalls darf durch etwaige Mängel in diesem Zusammenhang die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt sein. Für den Transport sind als Überverpackung Mehrwegsysteme oder Kartonverpackungen zu nutzen.

Es dürfen ausschließlich solche (verarbeitete) Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse geliefert werden, die der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und der Verordnung (EU) 2021/1165 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle entsprechen.

Der Auftragnehmer hat die bestellten Produkte in der im Preisblatt (Beilage ./1) festgelegten BIO-Qualität zu liefern. Alle angebotenen Produktmarken und -typen (Produkte lt. Bemusterung) sind verbindlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Neuentwicklungen in Kenntnis zu setzen und ihn über Vor- und Nachteile derselben zu informieren.

6.6. Lieferbedingungen

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer des Auftraggebers, Bestelldatum, Besteller sowie Artikelnummern, -bezeichnungen und -mengen klar erkennbar sein müssen.

Zuschriften ohne die in diesem Punkt dargestellten, erforderlichen Angaben werden mangels Zuordenbarkeit nicht bearbeitet und gelten als nicht anerkannt.

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers, seiner Subunternehmer oder Lieferanten sind unzulässig und werden nicht anerkannt.

Bis zur Zustellung der Waren an den in der Bestellung angeführten Erfüllungsort trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen bzw. Produkte. Darunter fallen insb. Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für Lieferungen, die von den bestellten Fleisch- und Wurstwaren nach Art oder Umfang abweichen (insb. Mehr- oder Mindermengen) und vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anerkannt werde.

6.7. Geänderte und zusätzliche Leistungen und Entfall von Leistungen

Der Auftraggeber ist im Rahmen der im § 20 BVergG festgelegten Grundsätze des Vergabeverfahrens berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.



Insb. ist der Auftraggeber berechtigt, die aufgelisteten Produkte im Preisblatt (Beilage ./1) an einen geänderten Bedarf anzupassen und zu ergänzen.

Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen die Möglichkeit des Lukrierens von zulässigen herstellerbezogenen Rabatten, hat der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber weiterzugeben.

7. VERGÜTUNG

7.1. Preise

Die Vergütung erfolgt auf Basis der im Preisblatt (Beilage ./1) ausgewiesenen bzw. den schlussendlich genannten Preisen. Die Verrechnung erfolgt nach Anzahl der tatsächlich vom Auftraggeber bestellten und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß rechtzeitig gelieferten Menge

Die Preise verstehen sich in EUR inkl. allfälliger Gebühren und Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Preise sind als Einheitspreise exkl. Umsatzsteuer anzugeben. Alle Nebenkosten, insb. die Kosten für die Koordination der Bestellungen, die Lieferungen und die Lagerung, sind für jedes einzelne Produkt in den Einheitspreisen inkludiert.

Die angebotenen Einheitspreise sind daher Pauschalpreise, die alle Kosten einer vollständigen Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen über die gesamte Vertragslaufzeit enthalten.

Über die Preise zuzüglich Aufschläge hinaus dürfen keine Kosten zur Anrechnung gebracht werden. Ausgenommen davon sind ausschließlich Aufwendungen, die vom Auftraggeber gesondert in Auftrag gegeben werden.

7.2. Vereinbarung zur Wertsicherung

Die angebotenen und vereinbarten Preise sind für die Dauer von einem Jahr ab Vertragsabschluss Festpreise. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von allfälligen Änderungen der Preisgrundlagen (wie insb. Kollektivvertragslöhne, soziale Aufwendungen) unveränderlich bleibt.

Nach Ende der Festpreisperiode gilt eine jährliche Preisanpassung gemäß nachfolgender Regelung. Als Bezugsgröße ist die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl heranzuziehen (Basisindex). **Eine zusätzliche Anpassung zu einem anderen Stichtag ist dann zulässig, wenn sich anhand der vereinbarten Wertsicherung eine notwendige Anpassung von mehr als 10 % ergeben würde. In diesem Fall kann der Preis zum nächstmöglichen Monatsersten angepasst werden (Sonderstichtag).**

Als Maß zur Berechnung dient folgender Index:

- für Los 1:
 - o Rind- und Kalbsfleisch:
Marktbericht der Agrarmarkt Austria für den Bereich Vieh- und Fleisch Jungstiere; R3 Preise lt. AMA Marktbericht
 - o Schweinefleisch:
Marktbericht der Agrarmarkt Austria für den Bereich Vieh- und Fleisch Rohstoffpreise EU Schweine Standardqualität Klasse E
- für Los 2:
 - o Wurst- und Selchwaren:
Marktbericht der Agrarmarkt Austria für den Bereich Vieh- und Fleisch



Rohstoffpreise EU Schweine Standardqualität Klasse E

- für Los 3:
 - o Geflügel:
Sonderauswertung „Ernährung VPI 2010“
Einzelposition „Geflügelfleisch“ in der Untergruppe 01124

Verglichen wird der Wert des Basisindex und der aktuell verfügbare Wert zum Zeitpunkt der Preisanpassung. Vorläufige Werte sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berechnung erfolgt für jeden Preis nach der folgenden Formel:

$$\text{Neuer Preis} = \text{Basispreis} * \left(\frac{\text{aktueller Index}}{\text{Basisindex}} \right)$$

Basiswert für die erste Anpassung ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Es gelten daher die ursprünglich angebotenen Preise als Basispreise sowie der Indexwert für den Monat, in den die Zuschlagserteilung gefallen ist. Danach gelten die für die letzte Preisanpassung herangezogenen Indexwerte und der letztgültige Preis als Basis für eine neue Anpassung.

Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom Auftragnehmer zu führen. Die Preise sind nur für jene Leistungen anzupassen, hinsichtlich derer die Einzelbestellung nach Ende der Festpreisperiode abgesendet wird.

7.3. Rechnungslegung

Rechnungen sind unter Einhaltung der Formvorschriften des § 11 UStG 1994, in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen und nach ordnungsgemäß erfolgter Lieferung an den Auftraggeber zu übermitteln.

Die Verrechnung der erbrachten Lieferungen erfolgt ausschließlich über den Auftraggeber.

Die verrechneten Leistungen sind detailliert und in leicht nachvollziehbarer Weise darzustellen. Jede Rechnung muss zumindest die folgenden Angaben enthalten:

- die Angaben zu den Rechnungen sind detailliert und in leicht nachvollziehbarer Weise in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übermitteln, sodass Auswertungen durch den Auftraggeber möglich sind.

Die Rechnungen sind dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als e-Rechnung (§ 5 Abs.1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs.1 e-Rechnungsverordnung) zu übermitteln. Dazu muss sich, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, der AN zuerst am Unternehmensserviceportal (USP) (<https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public>) anmelden. Zu beachten ist, dass der Name des Rechnungsempfängers mit „Land Niederösterreich“, „Land Niederoesterreich“, „Land NÖ“ oder „Land NOE“ beginnen muss. Um eine rasche Zuordnung einer Rechnung zum Empfänger zu gewährleisten, sollte danach zudem die Dienststelle angegeben werden. Die Auftragsreferenz wird mit Zuschlagserteilung bekannt gegeben. Im Übrigen gelten bei Übermittlung einer e-Rechnung die Bestimmungen oben.

Eine Rechnungslegung setzt die Erfüllung der gesamten Bestellung voraus. Pro Bestellung ist eine Rechnung erforderlich. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert. Lieferdatum ist gleich Rechnungsdatum.

7.4. Zahlungsbedingungen/Skonto

Ist eine Rechnung mangelhaft, sodass sie der Auftraggeber weder prüfen noch berichtigen kann oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht vollständig erbracht, so wird dir



Rechnung dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückgestellt. Der Auftragnehmer hat die korrigierte Rechnung binnen 30 Tagen neu vorzulegen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung beim Auftraggeber.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Diese beginnt nach vertragskonformer Leistungserbringung und am Tag nach Eingang der mangelfreien Rechnung zu laufen. Der Auftraggeber leistet bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Zahlungen sind rechtzeitig, wenn der Auftraggeber am letzten Tag der Zahlungsfrist, oder wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, am nachfolgenden Bankarbeitstag einer Bank den Auftrag erteilt, den Betrag zu überweisen.

Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestellt wurden.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung durch den Auftragnehmer und damit keinerlei Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.

Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen (Tag der Anweisung) gilt ein Skonto von 3 % der jeweiligen Rechnungssumme als vereinbart.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Leistungen die vertraglich zugesicherten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen und insbesondere den Vorgaben des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), der Lebensmittel- Informationsverordnung – „LMIV“, des Österreichischen Lebensmittelbuches (betreffend österreichische Erzeugnisse), den HACCP – Richtlinien und den International Food Standards (IFS) entsprechen.

Der Auftragnehmer trägt bei allen in Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen auftretenden Mängeln die Beweislast dafür, dass die Ursache eines Mangels im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder Dritter liegt.

Treten während der laufenden Gewährleistungsfrist Mängel auf und können diese innerhalb angemessener Frist vom Auftragnehmer nicht behoben werden, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten.

Ausdrücklich wird vereinbart, dass § 377 und § 378 UGB für den Auftraggeber nicht gelten. Der Auftraggeber ist daher weder zur sofortigen Untersuchung noch zur Mängelrüge binnen angemessener Frist verpflichtet.

Erfolgte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung jedweder aus der Mangelhaftigkeit resultierender Ansprüche.

In allen Fällen kann der Auftraggeber Schadenersatz nach den Regeln des ABGB und UGB begehren. Teil der Schadenersatzforderung sind jedenfalls die Kosten der Herstellung eines vertragskonformen Zustandes durch Beauftragung Dritter oder von Mitarbeitern des Auftraggebers mit den nötigen Leistungen.

9. HAFTUNG



9.1. Allgemeines

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet nach den Regeln des ABGB und UGB.

Der Auftragnehmer ist nicht haftbar, falls er seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Er haftet insb. nicht für Verzögerungen, die durch erforderliche Handlungen öffentlich-rechtlicher Organe entstehen. Der Auftragnehmer ist dafür beweispflichtig.

9.2. Betriebshaftpflichtversicherung

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens zugesagte Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 300.000,- pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, ist während der gesamten Dauer des Rahmenvertrages in aufrechter Deckung zu halten. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern und die aufrechte Deckung durch Abverlangen einer Deckungszusage während der gesamten Laufzeit des Rahmenvertrages zu überprüfen.

10. VEREINBARUNGSDAUER UND -AUFLÖSUNG

10.1. Ordentliche Laufzeit

Der Rahmenvertrag wird für die Dauer von vier Vertragsjahren abgeschlossen, wobei der Auftraggeber auch längerfristige Leistungen abrufen kann.

10.2. Außerordentliche Kündigung

Unbeschadet sonstiger in dem Vertrag geregelter Rücktrittsrechte haben beide Partner das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt insb., wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers/eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft oder das Vermögen eines Gesellschafters des Auftragnehmers/eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird und der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommt;
- umstände vorliegen, die eine zeitgerechte bzw. fortgesetzte Erfüllung der in dieser Vereinbarung bedungenen Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern sie durch den Auftragnehmer zu vertreten sind;
- der Auftragnehmer die ihm aus dieser Vereinbarung obliegenden wesentlichen Pflichten wiederholt verletzt;
- die vom Auftragnehmer gelieferten Waren wiederholt qualitative Mängel aufweisen, welche zu Reklamationen von Anwendern gegenüber dem Auftraggeber geführt haben;
- der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrags herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
- der Auftragnehmer wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz oder vergleichbare Normen verurteilt wird;
- der Auftragnehmer einen vom Auftraggeber nicht genehmigten Subunternehmer einsetzt;
- der Auftragnehmer sich gegenüber dem Auftraggeber treuwidrig verhält;



- sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der Auftragnehmer im Zuge der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Ausschreibung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Auftragserteilung gehabt hat.

Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt insb., wenn

- der Auftraggeber die Leistungserbringung durch beharrliche Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten unmöglich macht;
- der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Entgelte trotz Mahnung mehr als 60 Tage in Verzug gerät;
- der Auftraggeber sich gegenüber dem Auftragnehmer treuwidrig verhält.

Wird die Vereinbarung vom Auftraggeber mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt, steht dem Auftragnehmer Anspruch auf das Entgelt der von ihm bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu. Vom Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt erstattete Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafen bleiben davon unberührt.

Der Auftragnehmer hat im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber jedenfalls – unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen – die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrags an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten des Auftraggebers zu ersetzen. Sollte es sich für den Auftraggeber als sinnvoll erweisen, hat der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen so lange zu erfüllen, bis der Auftraggeber einen Nachfolger für den Auftragnehmer gefunden hat.

11. DATENSCHUTZ, TREUEPFLICHT UND GEHEIMHALTUNG

Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggebers bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm und seinen Mitarbeitern nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zu Gänze an den Auftraggeber weiterzugeben.

Jede Eintragung durch den Auftragnehmer, die auf eine Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber hinweist (zB Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse), bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers und gilt jeweils bis auf Widerruf.

Veröffentlichungen aller Art im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des Auftraggebers in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer hat strengste Verschwiegenheit im Hinblick auf alle ihm im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages bekannt gewordenen oder ihm Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern ihn der Auftraggeber von dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich schriftlich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insb. auch mündliche und elektronische Informationen. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt den Auftraggeber unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen, insb. Schandersatzansprüche, den Vertrag aus wichtigem Grund zu beenden.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insb. auch mündliche und elektronische Informationen. Sie umfasst



jedoch nicht Informationen, die allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von einem der Vertragspartner zu vertreten ist oder einem Vertragspartner rechtmäßig bereits bekannt waren, bevor sie ihm der andere Vertragspartner zugänglich gemacht hat. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer des Vertrages fort.

Im Zuge der Erfüllung der aufgrund des Vertrages vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen kommen dieser und dessen Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten, welche der Auftraggeber verarbeitet, in Berührung. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, die DSGVO sowie alle relevanten österreichischen Datenschutzgesetze einzuhalten und insb. seine Mitarbeiter, einschließlich aller Gehilfen, unbeschadet etwaiger bestehender oder sonstiger (gesetzlicher) Verschwiegenheitsverpflichtungen schriftlich zur Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen sowie zu Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangen.

Insb. wird der Auftragnehmer

- die vom Auftraggeber in Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des Auftraggebers und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich ist;
- ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gem. Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
- dem Auftraggeber auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser seiner Rechenschaftspflicht nach Art 5 Abs 2 DSGVO, seinen Informationspflichten nach Art 13 und Art 14 DSGVO sowie seiner Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
- auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des Auftragnehmers zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO setzen;
- auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich eine Übertragung von Daten gem. Art 20 DSGVO veranlassen;
- auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gem. Art 21 DSGVO einstellen;
- die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie zB der Datenminimierung implementieren und insb. sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (vgl. Art 25 DSGVO);
- im Falle einer/s Verletzung/Verstoßes des Schutzes personenbezogener Daten (sei es durch den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, einschließlich aller Gehilfen) diese/diesen unverzüglich dem Auftraggeber unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen schriftlich melden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, alle sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Österreichs und der DSGVO einzuhalten und den Auftraggeber bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten, die vom Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich innerhalb des EU/EWR-Raumes.



Der Auftragnehmer wird durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge tragen, dass die oben angeführte Geheimhaltungspflicht/Treuepflicht sowie die datenschutzrechtlichen Pflichten von all seinen Mitarbeitern, einschließlich aller Gehilfen und allfälligen Subunternehmern erfüllt wird. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Auftragnehmers für seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt.

Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer werden die Vereinbarungsparteien weiter eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, in der insb. Art und Zweck der Verarbeitung, die Arten verarbeiteter personenbezogener Daten sowie die Kategorien der von der Verarbeitung Betroffenen festgehalten werden.

Der Verstoß gegen eine der in diesem Punkt definierten Pflichten ist mit einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe von EUR 5.000,- pro Einzelfall pönalisiert.

12. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN AUS DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich mit dem Auftragnehmer. Dieser ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf andere Dritte als die in seinem Angebot namentlich genannten Subunternehmer zu übertragen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit schuldbefreiender Wirkung an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen und Organisationen zu übertragen.

13. AUFRECHNUNGSVERBOT

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers im Wege der Kompensation oder auf sonstige Weise aufzurechnen.

14. ZESSIONS- UND VERPFÄNDUNGSVERBOT

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt, seine Forderungen gegen diese aus der vorliegenden Vereinbarung, oder die damit bloß in Zusammenhang stehen, an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder sonst zu übertragen.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht – mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen – anwendbar.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten unterliegen.

16. SCHADLOSHALTUNG WEGEN VERKÜRZUNG ÜBER DIE HÄLFTE (laesio enormis)

Auftraggeber und Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung ein einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Rahmenvertrag abgeschlossen hätten.

17. SONSTIGES

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Lieferungen aus dieser Vereinbarung einzustellen.



Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, die abgeschlossene Vereinbarung wegen Irrtums anzufechten.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sich als undurchführbar oder nicht durchsetzbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Es sollen diesbezüglich im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung jene Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren und nicht durchsetzbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Rahmenvertragspartner dazu, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.